

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Abwaltung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geandert durch Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersachsischen Beamtenrechts vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191 und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geandert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 21.12.1981 folgende Satzung beschlossen:* in der Fassung der 4. anderungssatzung vom 13.12.2001.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Stadt Brake (Unterweser) walzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus den Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 des Niedersachsischen Wassergesetzes zu beseitigen hat (Direkteinleiter),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer fur das Grundstuck ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstuck von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer ware.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002 17,90 €

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird jeweils im Jahr nach dem Veranlagungsjahr erhoben. Die Fälligkeit der Abgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Grundsteuerrechts (§ 28 Abs. 1 GrStG).

§ 7

Pflichten der Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit diese Satzung nicht besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1981 in Kraft.